

Mitteilung des Senats vom 28. Januar 2025

Warum ist Bremen Spitzenreiter bei den Duldungen?

Die Fraktion der CDU hat unter Drucksache 21/905 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Der Begriff der Duldung birgt aufgrund der gesetzlichen Konzeption immer wieder die Gefahr von Missverständnissen. Das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) kennt im Wesentlichen nur den erlaubten Aufenthalt und im Umkehrschluss den unerlaubten Aufenthalt. Der erlaubte Aufenthalt setzt in aller Regel voraus, dass die Person über einen Aufenthaltstitel (meist eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Niederlassungserlaubnis) verfügt.

Personen, die keinen solchen Aufenthaltstitel besitzen, obwohl sie von Gesetzes wegen einen solchen benötigen, halten sich unerlaubt in Deutschland auf. Das Gesetz verpflichtet sie zur unverzüglichen (freiwilligen) Ausreise. Reisen Personen, die sich unerlaubt in Deutschland aufhalten, nicht aus, so ist es Aufgabe der Ausländerbehörden, den unerlaubten Aufenthalt zu beenden. Dies geschieht in aller Regel durch eine Abschiebung.

In zahlreichen Fällen gibt es allerdings Gründe, aus denen eine Beendigung des unerlaubten Aufenthalts – meist vorübergehend – nicht möglich ist. In diesen Fällen kommt es zur „Aussetzung der Abschiebung“, wie die Duldung im Aufenthaltsgesetz genannt wird.

Durch die Aussetzung der Abschiebung, also die Duldung, wird die gesetzliche Ausreisepflicht nicht beseitigt. Der Aufenthalt der Person gilt durch die Duldung nicht als erlaubt. Es entfällt aber die Strafbarkeit des unerlaubten Aufenthalts.

1. Wie läuft grundsätzlich das Verfahren der Duldungserteilung im Land Bremen ab?

In § 60a AufenthG sind die gesetzlichen Regelungen zu einer vorübergehenden Aussetzung der Abschiebung geregelt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts liegt ein geduldeter Aufenthalt vor, wenn einer ausländischen Person eine rechtswirksame Duldung gleich welcher Art erteilt worden ist oder wenn die Person einen Rechtsanspruch auf Duldung hat (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18. Dezember 2019 – 1 C 34/18).

Ein Rechtsanspruch auf Duldung besteht, wenn die Abschiebung im Sinne von § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist. Die Ausländerbehörde ist bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Rechtsanspruchs auf Duldung verpflichtet, der ausländischen Person eine Duldung von Amts wegen zu erteilen.

Darüber hinaus besteht gemäß § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG die Möglichkeit, eine Duldung im Ermessenswege zu erteilen, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen die vorübergehende weitere Anwesenheit der betreffenden Person im Bundesgebiet erfordern.

Die Prüfung und Erteilung einer Duldung erfolgen entweder auf Antrag oder von Amts wegen, wenn erkennbar kein anderer Aufenthaltsstatus besteht.

- a) Welche Art von Duldungen werden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erteilt und welche vom Bremer Migrationsamt?

Über die Aussetzung einer Abschiebung und Erteilung einer Duldung gemäß § 60a AufenthG entscheidet in aller Regel nur die zuständige Ausländerbehörde; das sind in der Stadtgemeinde Bremen das Migrationsamt, in der Stadtgemeinde Bremerhaven das Bürger- und Ordnungsamt sowie für das Land Bremen der Senator für Inneres und Sport mit der Zentralstelle für Rückführungen (Referat 24).

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entscheidet in Dublin-Fällen, ob eine Überstellung nach der Dublin-III-Verordnung vollstreckbar oder auszusetzen ist. Im Falle der Aussetzung wird in der Regel jedoch keine Duldung ausgestellt, da das Asylverfahren dann absehbar in Deutschland durchgeführt wird und die zuständige Ausländerbehörde eine Aufenthaltsgestattung ausstellt.

- b) Welchen Ermessensspielraum hat das Bremer Migrationsamt insoweit?

Im Falle des Vorliegens von rechtlichen oder tatsächlichen Gründen, die eine Abschiebung unmöglich machen, ist die

Abschiebung auszusetzen und damit eine Duldung zu erteilen (§ 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG). Insoweit besteht kein Ermessen. Damit ist zum Beispiel bei fehlenden Reisedokumenten, fehlenden Flugverbindungen ins Herkunftsland, familiären Bindungen, bei einer Asylfolgeantragstellung bis zur Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, bei laufenden Rechtsmittelverfahren gegen die Abschiebeandrohung, bei unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern oder bei Vorliegen medizinischer Gründe eine Duldung zu erteilen.

Eine Ermessensduldung gemäß § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG kann einem Ausländer erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. Beispiele hierfür sind unter anderem ein anhängiger Sorge- oder Umgangsrechtsstreit zu einem minderjährigem Kind, ein bevorstehender Schulabschluss oder die Schulausbildung oder Bildungsmaßnahme eines volljährig gewordenen Ausländers, der als unbegleiteter Minderjähriger eingereist ist, oder etwa die vorübergehende Betreuung eines schwer erkrankten Familienangehörigen.

2. Wie lang ist die durchschnittliche Duldungsdauer im Land Bremen?

Die Dauer der einzelnen Duldung ist abhängig vom Duldungsgrund. Die einzelne Duldung wird vom Bürger- und Ordnungsamt Bremerhaven und vom Referat 24 des Senators für Inneres und Sport in der Regel für drei Monate ausgestellt.

Im Migrationsamt Bremen wird die Duldung in der Regel für die Dauer zwischen sechs und zwölf Monaten erteilt. Hintergrund ist hier in erster Linie das deutlich höhere Kundenaufkommen, welches durch die Gestaltung der Geltungsdauer gesteuert werden kann. Ist absehbar, dass der Duldungsgrund eher entfallen könnte, kann die Duldung auch für einen sehr kurzen Zeitraum erteilt werden.

Für unbegleitete minderjährige Ausländer wird die Duldung ab Beantragung durch den Vormund bis zum 18. Lebensjahr ausgestellt, je nach Einreisealter kann hier also auch eine Duldung für mehr als ein Jahr ausgestellt werden. Sofern der ursprüngliche Duldungsgrund fortbesteht oder ein neuer Duldungsgrund vorliegt, wird die Duldung entsprechend verlängert.

3. Welche Wege gibt es heraus aus einem Duldungsstatus?

Vom aufenthaltsrechtlichen Grundsatz her darf ein Aufenthaltstitel im Inland nur eingeholt werden, wenn ein erlaubter Aufenthalt gegeben ist. Das ist bei der Duldung aber nicht der Fall (vergleiche Vorbemerkung).

Das Aufenthaltsgesetz sieht aber an einzelnen Stellen ausdrücklich den Wechsel von der Duldung in den erlaubten Aufenthalt vor. Zu nennen sind hier etwa die Aufenthaltserlaubnis zur Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen (§ 25a AufenthG), die Aufenthaltserlaubnis zur Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration (§ 25b AufenthG) oder die Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung (§ 19d AufenthG).

Davon abgesehen ist die Einholung eines Aufenthaltstitels im Inland für geduldete Personen möglich, wenn die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels erfüllt sind oder wenn es der geduldeten Person aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht zumutbar ist, ein reguläres Visumsverfahren zu durchlaufen.

4. Wie viele Personen im Land Bremen besitzen aktuell (1. Dezember 2024) einen Duldungsstatus?

Wie viele davon richten sich dabei nach

- a) § 60 a AufenthG,
- b) § 60a Absatz 1 AufenthG (Abschiebestopp),
- c) § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG (fehlende Reisedokumente),
- d) § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG (familiäre Bindungen),
- e) § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG (medizinische Gründe),
- f) § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG (sonstige Gründe),
- g) § 60a Absatz 2 Satz 2 AufenthG (Anwesenheit des Ausländers für ein Strafverfahren)?

In wie vielen Fällen wurde der Ausländer als Beschuldigter und in wie vielen Fällen als Zeuge benötigt?

- h) § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG (dringende humanitäre oder persönliche Gründe)?

Welche Gründe waren es hier konkret?

- i) § 60a Absatz 2a AufenthG (Rückführung gescheitert);
- j) § 60a Absatz 2b AufenthG (gut integrierte Jugendliche);

- k) § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG (Abschiebungshindernisse)
 - i) gemäß § 60 Absatz 1 AufenthG,
 - ii) gemäß § 60 Absatz 2 AufenthG,
 - iii) gemäß § 60 Absatz 3 AufenthG,
 - iiii) gemäß § 60 Absatz 4 AufenthG,
 - iiiii) gemäß § 60 Absatz 5 AufenthG,
 - iiiii) gemäß § 60 Absatz 7 AufenthG;
- l) § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG (als unbegleiteter Minderjähriger);
- m) § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG (aufschiebende Wirkung);
- n) § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG (fehlendes Absehen einer Strafvollstreckung);
- o) § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG (stattgegebener Eilantrag);
- p) § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG (fehlendes, aber erforderliches Einvernehmen einer Stelle);
- q) § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG (Asylfolgeantrag);
- r) § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG (konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung stehen bevor);
- s) § 60a Absatz 2 Satz 13 AufenthG; Altfall (Vaterschaftsanerkennung)
- t) § 60a Absatz 2 Satz 4 AufenthG; Altfall (Ausbildungsduldung);
- u) § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG in Verbindung mit § 60b Absatz 1 AufenthG (Ungeklärte Identität);
- v) § 60a Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 60c Absatz 1 AufenthG (Ausbildungsduldung);
- w) § 60a Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 60c Absatz 7 AufenthG (Erforderliche Maßnahmen für Identitätsklärung ergriffen);
- x) § 60a Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 60d Absatz 1 AufenthG (Beschäftigungsduldung Beschäftigter);
- y) § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG in Verbindung mit § 60d Absatz 1 AufenthG (Beschäftigungsduldung Partner);
- z) § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG in Verbindung mit § 60d Absatz 2 AufenthG (Beschäftigungsduldung Kinder);

- aa) § 60a Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 60d Absatz 4 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Beschäftigter (erforderliche Maßnahmen für Identitätsklärung ergriffen),
- bb) § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG in Verbindung mit § 60d Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 1 AufenthG,
- cc) Nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG in Verbindung mit § 60d Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 AufenthG (Beschäftigungsduldung/Ermessen/minderjährige ledige Kinder),
- dd) § 60a Absatz 2 Satz 4 AufenthG (Verfahren nach § 85a AufenthG),
- ee) § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG in Verbindung mit § 60c Absatz 6 Satz 1 AufenthG (Suche nach weiterem Ausbildungsplatz),
- ff) § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG in Verbindung mit § 60c Absatz 6 Satz 2 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Ausbildungsabschluss).

Insgesamt hatten im Land Bremen 3 475 Personen zum Stichtag 30. November 2024 eine Duldung.

Sofern die Frage entweder keine eigene Kategorie im Ausländerzentralregister darstellt, statistisch nicht erfasst wird oder in Bremen keine Person eine entsprechende Duldung erhalten hat, wird dies in der nachfolgenden Aufstellung mit „k.A.“ (keine Angabe) notiert.

a)	Aussetzung der Abschiebung (Duldungen)	3.475
b)	Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG	46
	Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Altfall)	2
c)	Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente	340
d)	Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aufgrund fam. Bindungen erteilt	837
e)	Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aus medizinischen Gründen erteilt	451
f)	Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aus sonstigen Gründen erteilt	1.044
g)	Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG	22
	Zeuge bzw. Beschuldigter	k.A.
h)	Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	325
i) bis iiiiii)		k.A.
j)	Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG	2
k)	Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG Abschiebungshindernisse n. § 60 Abs. 1-5,7 AufenthG erteilt	20
l)	Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG als unbegleiteter Minderjähriger gem. § 58 Abs. 1a AufenthG erteilt	96

m)	Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG bei Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 5 VwGO erteilt	5
n)	Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG bei fehlendem Absehen von einer Vollstreckung nach § 456a StPO erteilt	12
o)	Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG bei stattgegebenem Eilantrag gemäß § 123 VwGO erteilt	1
p)	Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG fehlendes, aber erforderliches Einvernehmen einer Stelle nach § 72 (4) AufenthG erteilt	3
q)	Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG wegen eines Asylfolgeantrags erteilt	105
r)	Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG weil konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen erteilt	38
s)		k.A.
t)	Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG erteilt (Altfall)	1
u)	Duldung nach § 60b Abs. 1 AufenthG (Duldung für Personen mit ungeklärter Identität) erteilt	84
v)	Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i.V.m. § 60c Abs. 1 AufenthG (Ausbildungsduldung, Anspruch)	28
w)	Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i.V.m. § 60c Abs. 7 AufenthG (Ausbildungsduldung, Ermessen)	0
x)	Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i.V.m. § 60d Abs. 1 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Regelanspruch, Beschäftigter)	4
y) bis cc)		k.A.
dd)	Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG (Verfahren nach § 85a) erteilt	8
ee)	Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG in V.m. § 60c Abs. 6 S. 1 AufenthG (Suche nach weiterem Ausbildungsplatz) erteilt	1
ff)		k.A.

Quelle: Ausländerzentralregister zum Stichtag 30. November 2024

5. Welche Gründe werden im Land Bremen unter sonstige Gründe gemäß § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG gefasst? In welchen Fällen wird eine Ermessensduldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG im Land Bremen erteilt?

Wenn im Ausländerzentralregister als Duldungsgrund „§ 60a Absatz 2 Satz 1 Sonstige Gründe“ benannt ist, liegen in der Regel folgende Sachverhalte vor: Es besteht keine Reiseverbindungen ins Herkunftsland, ein Härtefallverfahren bei der Härtefallkommission des Landes Bremen ist anhängig oder es fehlt eine vollziehbare Abschiebungsandrohung zum Beispiel wegen eines anhängigen Rechtsmittelverfahrens. In der Praxis kann es erfahrungsgemäß auch vorkommen, dass auf die Kategorie „sonstige Gründe“ zurückgegriffen wird, wenn mehrere Duldungsgründe vorliegen oder die Gründe nicht unter die aufgeführten Duldungsgründe konkretisiert werden können.

6. Wie viele Duldungen sind in den vergangenen fünf Jahren jeweils im Land Bremen erloschen und wodurch? (Bitte gesondert angeben für

Ausreise, Rücknahme, Chancenaufenthalt, Niederlassungserlaubnis und so weiter.) Wie viele Kettenduldungen gibt es aktuell im Land Bremen?

Eine Duldung erlischt entweder durch Ablauf der Befristung oder gemäß § 60a Absatz 5 Satz 1 AufenthG mit der Ausreise aus dem Bundesgebiet. Sofern einer geduldeten Person eine Aufenthaltserlaubnis (wie etwa das Chancenaufenthaltsrecht) erteilt wird, endet damit die vollziehbare Ausreisepflicht und der Aufenthaltsstatus ist fortan erlaubt (vergleiche Vorbemerkung). Der direkte Wechsel von der Duldung in eine Niederlassungserlaubnis ist aufgrund der gesetzlichen Konzeption ausgeschlossen.

Die Rücknahme beziehungsweise der Widerruf einer Duldung ist rechtlich zulässig, kommt aber in der Regel nicht zum Tragen, vor allem bei eher kurz befristeten Duldungen.

Die Anzahl an erloschenen Duldungen wird statistisch nicht erfasst.

Die Anzahl von sogenannten Kettenduldungen wird statistisch nicht erfasst.

7. Wie viele anhängige Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit Asyl und Duldungsverfahren gibt es aktuell (Stichtag 1. Dezember 2024) im Land Bremen?

Die Anzahl der gerichtsanhängigen Asylverfahren, unterteilt nach Hauptsacheverfahren und Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, lautete zum Stichtag 1. Dezember 2024 wie folgt:

	Hauptverfahren	Eilverfahren
Verwaltungsgericht	768	43
Oberverwaltungsgericht	46	0

Hinsichtlich derjenigen Verwaltungsgerichtsverfahren auf dem Gebiet des Ausländerrechts, die speziell auf die Verpflichtung (der Ausländerbehörden) zur Erteilung einer Duldung gerichtet sind, liegt kein spezifisches Zahlenmaterial vor, da es sich nicht um eine eigenständige statistische Kategorie handelt und dass durch die bremischen Verwaltungsgerichte verwendete IT-Fachverfahren keinen Marker zur Erfassung dieses konkreten Streitgegenstandes bereithält. Es erfolgt im Fachverfahren jedoch regelhaft eine händische Kategorisierung im Rahmen eines Freitextfeldes unter dem Schlagwort „Duldung“. Auf dieser Grundlage können im Bereich der sogenannten Duldungsverfahren zum Stichtag 1. Dezember 2024 die nachfolgenden Bestände mitgeteilt werden:

	Hauptverfahren	Eilverfahren
Verwaltungsgericht	6	4

	Hauptverfahren	Eilverfahren
Oberverwaltungsgericht	0	0

8. Wie viele Gerichtsverfahren gab es in den vergangenen fünf Jahren jeweils und wie gingen diese aus?

Die Eingangszahlen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit stellen sich im Bereich der Asylverfahren in den Jahren 2020 bis 2024 (bis 30. November) wie folgt dar:

Eingänge Asylverfahren				
Jahr		Gesamt	Hauptverfahren	Eilverfahren
2024 (01-11)	Verwaltungsgericht	1.067	781	286
	Oberverwaltungsgericht	65	65	0
2023	Verwaltungsgericht	1.037	769	268
	Oberverwaltungsgericht	52	52	0
2022	Verwaltungsgericht	740	566	174
	Oberverwaltungsgericht	37	37	0
2021	Verwaltungsgericht	789	588	201
	Oberverwaltungsgericht	47	45	2
2020	Verwaltungsgericht	894	682	212
	Oberverwaltungsgericht	74	74	0

Die Erledigungsarten für die Jahre 2020 bis 2024 (bis 30. November) verteilen sich bei den erledigten Asylverfahren (nicht verfahrensidentisch mit den in den jeweiligen Jahren eingegangenen Verfahren) wie folgt:

Erledigungsarten Asylkammern						
Jahr		Gesamt ¹	Stattgabe	tlw. Stattgabe	Ablehnung	Sonstige Erledigung
2024 (01-11)	Verwaltungsgericht	1050	257	88	356	349
	Oberverwaltungsgericht	49	13	0	21	15
2023	Verwaltungsgericht	1122	283	99	326	314
	Oberverwaltungsgericht	46	2	0	37	7
2022	Verwaltungsgericht	1018	255	89	275	399
	Oberverwaltungsgericht	47	1	0	26	20
2021	Verwaltungsgericht	955	261	101	262	331
	Oberverwaltungsgericht	70	6	2	31	31
2020	Verwaltungsgericht	889	170	111	273	335
	Oberverwaltungsgericht	64	14	1	39	10

Die Eingangszahlen bezüglich derjenigen Verfahren, deren Streitgegenstand die Verpflichtung (der Ausländerbehörde) zur

¹ Gesamt = Haupt- und Eilverfahren

Erteilung einer Duldung bildet, stellen sich in den Jahren 2020 bis 2024 (bis 30. November) wie folgt dar:

Eingänge Duldungsverfahren				
Jahr		Gesamt	Hauptverfahren	Eilverfahren
2024 (01-11)	Verwaltungsgericht	27	3	24
	Oberverwaltungsgericht			
2023	Verwaltungsgericht	40	12	28
	Oberverwaltungsgericht			
2022	Verwaltungsgericht	46	14	32
	Oberverwaltungsgericht			
2021	Verwaltungsgericht	31	10	21
	Oberverwaltungsgericht			
2020	Verwaltungsgericht	5	3	2
	Oberverwaltungsgericht			

Die Datenauswertung erfolgte hier wiederum über das oben genannte Freitextfeld und die dort vorgenommene Verschlagwortung des Verfahrensgegenstandes („Duldung“). Es handelt sich jedoch nicht um eine offizielle Statistik.

Für die Verfahren der Rechtsmittelinstanz (Oberverwaltungsgericht) konnte eine vergleichbare Auswertung nicht erfolgen, da hier das Instrument der Freitextfeld-Auswertung nicht zur Verfügung steht.

Hinsichtlich der unterschiedlichen Erledigungsarten steht für den speziellen Streitgegenstand der Verpflichtung zur Erteilung einer Duldung ebenfalls kein statistisches Zahlenmaterial – entsprechend dem Asylverfahren – zur Verfügung, da es sich, wie oben bereits ausgeführt, bei diesem Unterfall des Sachgebiets „Ausländerrecht“ nicht um eine eigenständige statistische Kategorie handelt. Eine händische Auswertung sämtlicher Verfahren des übergeordneten Sachgebiets war in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht realisierbar.

9. Wie viele Asylberechtigte lebten zum 1. Dezember 2024 im Bundesland Bremen (bitte auch nach Geschlecht, Alter und Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2024?

Die Ausländerbehörden führen dazu keine Statistik. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, das diese Daten gegebenenfalls ermitteln könnte, unterliegt als Bundesbehörde grundsätzlich nicht dem parlamentarischen Fragerecht der Länder. Eine mögliche freiwillige Beantwortung war dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge aufgrund der nach wie vor sehr hohen Arbeitsbelastung in diesem Fall nicht möglich.

- a) Welchen Aufenthaltsstatus haben diese Asylberechtigten?

Anerkannte Asylberechtigte nach Artikel 16 Grundgesetz, Flüchtlinge nach § 3 Absatz 1 AsylG (Asylgesetz) in Verbindung mit der Genfer Flüchtlingskonvention und subsidiär Schutzberechtigte nach § 4 Absatz 1 AsylG haben nach § 25 Absatz 1 und 2 AufenthG einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Einem Asylberechtigten oder Flüchtling, der seit drei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, ist nach § 26 Absatz 3 AufenthG eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn die Erteilungsvoraussetzungen, insbesondere die überwiegende Lebensunterhaltssicherung und bestimmte Sprachkenntnisse, vorliegen. Subsidiär Schutzberechtigte können bei Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen nach § 26 Absatz 4 AufenthG in Verbindung mit § 9 Absatz 2 AufenthG eine Niederlassungserlaubnis nach fünf Jahren erhalten.

- b) Welche waren die zehn stärksten Herkunftsländer?

Diese Frage kann zwar nicht hinsichtlich aller in Bremen lebenden Asylberechtigten, aber hinsichtlich aller in Bremen im Jahr 2024 gestellten Asylanträge beantwortet werden.

Im Jahr 2024 stellten bis zum 30. November 2024 die meisten Asylerstanträge Menschen aus den folgenden Herkunftsländern:

Herkunftsland	Asylerstanträge
Syrien	863
Türkei	298
Afghanistan	195
Somalia	189
Ägypten	83
Russische Föderation	78
Iran	67
Serbien	45
Albanien	32
Georgien	30

- c) Wie viele Asylanträge wurden im Jahr 2024 im Land Bremen gestellt?

Bis zum Stichtag 30. November 2024 wurden im Jahr 2024 insgesamt 2 097 Asyl-Erstanträge bei der bremischen Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge gestellt.

- d) Wie viele wurden positiv und wie viele negativ beschieden?

Entschieden hat die bremische Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge im Zeitraum 1. Januar 2024 bis

30. November 2024 über 2 465 Erstanträge. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat also anhängige Verfahren abgebaut. Positiv entschieden wurden 1 194 Anträge. 825 Anträge hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge abgelehnt und 448 Anträge haben sich auf sonstige Art erledigt.

- e) Wie viele Asylfolgeanträge gibt es aktuell im Land Bremen gemäß § 71 AsylG?

153 Asyl-Folgeanträge wurden im Zeitraum 1. Januar 2024 bis 30. November 2024 bei der bremischen Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge gestellt. Zum Stichtag 30. November 2024 waren 84 Asylfolgeanträge dort anhängig.

10. Wie viele Widerrufsverfahren waren im Migrationsamt Bremen zum 1. Dezember 2024 anhängig?

Die Ausländerbehörden im Land Bremen führen dazu keine Statistik. Aus dem uns vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Verfügung gestellten Bericht für Bremen geht hervor, dass zum Stichtag 30. November 2024 bei der bremischen Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge 1 277 Widerrufsprüfverfahren anhängig waren.

11. Welche finanziellen Mittel fließen jährlich an den Bremer Flüchtlingsrat aus Haushaltsmitteln? Inwiefern hält der Bremer Senat die Arbeit des Flüchtlingsrats mit Blick auf die Aufnahme, den Umgang mit und die Integration von geflüchteten Personen für einen Gewinn für Bremen und für die Geflüchteten?

Seitens der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration erfolgt keine regelmäßige Förderung des Fördervereins Flüchtlingsrat Bremen e. V. vom 1. August 2023 bis 31. März 2024 erfolgte eine Kofinanzierung durch das Stabsreferat für Integrationspolitik, Migrations- und Integrationsbeauftragte für ein drittmittelfinanziertes Beratungsprojekt des Fördervereins zum Landesaufnahmeprogramm Afghanistan. Der Kofinanzierungsanteil betrug 12 000 Euro. Der Förderverein setzt vor allem Beratungsangebote für geflüchtete Menschen um und macht sich stark für Betroffene von Diskriminierung mit dem Ziel ihre Teilhabe, Mitgestaltungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten auszubauen. Darüber hinaus ist er ein Teil des Landesnetzwerks Migration, dessen Geschäftsführung die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration innehat, er ist ständiger Gast in der Sozialdeputation, Mitglied im Bremer Rat für Integration und leitendes Mitglied der Härtefallkommission des Landes Bremen.

In all diesen Bereichen leistet die Arbeit des Vereins einen wichtigen Beitrag zu gleichen Teilhabechancen für alle Bürger:innen im Land Bremen. Diese Arbeit wird vom Senat geschätzt.

12. Wie viele Personen lebten zum 1. Dezember 2024 im Land Bremen, deren Flüchtlingsstatus widerrufen worden ist (bitte auch nach aktuellem Status, nach Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Ausländerbehörden im Land Bremen führen dazu keine Statistik. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, das diese Verfahren führt, unterliegt als Bundesbehörde grundsätzlich nicht dem parlamentarischen Fragerecht der Länder. Eine mögliche freiwillige Beantwortung war dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge aufgrund der nach wie vor sehr hohen Arbeitsbelastung in diesem Fall nicht möglich.

13. Wie viele rechtskräftig abgelehnte Asylsuchende lebten zum 1. Dezember 2024 im Bundesland Bremen mit welchem Aufenthaltsstatus (bitte nach Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeit aufschlüsseln)?

Diese Frage kann in dieser Absolutheit nicht beantwortet werden. Anhand der uns vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Verfügung gestellten Statistiken kann angegeben werden, dass die bremische Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge 860 Asylanträge (davon 35 Asylfolgeanträge) im Zeitraum 1. Januar 2024 bis 30. November 2024 abgelehnt hat. Informationen über die Rechtskraft dieser Ablehnungen oder den Verbleib der Personen liegen hier nicht vor.

14. Wie viele Personen waren zum 1. Dezember 2024 im Bundesland Bremen im Ausländerzentralregister erfasst, die weder einen Aufenthaltstitel, eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung besaßen?

Das Ausländerzentralregister weist zum Stichtag 30. November 2024 insgesamt 4 966 Personen ohne Aufenthaltsrecht aus.

- a) Wie viele Ausreisepflichtige?

Das Ausländerzentralregister weist zum Stichtag 30. November 2024 insgesamt 3 906 Ausreisepflichtige aus.

- b) Wie viele abgelehnte Asylsuchenden?

- c) Wie viele ausreisepflichtige abgelehnte Asylsuchende?

Die Fragen 14b) und 14c) werden zusammen beantwortet: Die Ausländerbehörden führen dazu keine Statistik. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, das diese Daten gegebenenfalls ermitteln könnte, unterliegt als Bundesbehörde grundsätzlich nicht dem parlamentarischen Fragerecht der Länder. Eine mögliche freiwillige Beantwortung war dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge aufgrund der nach wie vor sehr hohen Arbeitsbelastung in diesem Fall nicht möglich.

15. Wie viele Personen hatten zum Stand 1. Dezember 2024 im Bundesland Bremen einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt? (Bitte nach Geschlecht, Aufenthalt länger oder kürzer als sechs Jahre und Herkunftsland aufschlüsseln.)

Die Zahl der Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis wird von den Ausländerbehörden statistisch nicht erfasst.

16. Wie viele ausländische Personen waren zum 1. Dezember 2024 im Bundesland Bremen zur Festnahme (mit dem Ziel der Abschiebung) beziehungsweise zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben (bitte nach Alter, Geschlecht und Herkunftsland differenzieren)?

Mit Stand vom 8. Januar 2025 wurden im polizeilichen Informationssystem 224 ausländische Personen zur Festnahme mit dem Anlass „Ausweisung/Abschiebung/Zurückschiebung“ beziehungsweise zur Aufenthaltsermittlung nach dem Asylgesetz im Land Bremen geführt. Eine retrograde Auswertung zum 1. Dezember 2024 war infolge der zur Verfügung stehenden Zeit und der Komplexität der Auswertung nicht möglich.

Die Personen schlüsseln sich wie folgt auf:

	AUFENTHALTS- ERMITTLUNG nach dem Asylgesetz	FESTNAHME wegen Ausweisung, Abschiebung, Zurückschiebung	Gesamt- ergebnis
TÜRKEI		25	25
MÄNNLICH		25	25
26 bis 35		4	4
36 bis 45		14	14
46 bis 55		6	6
ab 66		1	1
BULGARIEN	1	17	18
MÄNNLICH	1	17	18
18 bis 25		2	2
26 bis 35		3	3
36 bis 45	1	5	6
46 bis 55		6	6

	AUFENTHALTS- ERMITTLUNG nach dem Asylgesetz	FESTNAHME wegen Ausweisung, Abschiebung, Zurückschiebung	Gesamt- ergebnis
ab 66		1	1
SERBIEN		17	17
MÄNNLICH		13	13
0 bis 15		4	4
18 bis 25		2	2
26 bis 35		6	6
46 bis 55		1	1
WEIBLICH		4	4
0 bis 15		1	1
18 bis 25		2	2
26 bis 35		1	1
ALBANIEN	1	13	14
MÄNNLICH	1	13	14
18 bis 25	1		1
26 bis 35		9	9
36 bis 45		2	2
56 bis 65		2	2
ALGERIEN		13	13
MÄNNLICH		13	13
18 bis 25		2	2
26 bis 35		5	5
36 bis 45		6	6
NIGERIA		12	12
MÄNNLICH		9	9
26 bis 35		5	5
36 bis 45		2	2
46 bis 55		2	2
WEIBLICH		3	3
26 bis 35		1	1
46 bis 55		1	1
56 bis 65		1	1
SYRIEN ARABISCHE REPUBLIK		10	10
MÄNNLICH		10	10
18 bis 25		6	6
26 bis 35		2	2
36 bis 45		2	2
RUSSISCHE FÖDERATION	1	7	8
MÄNNLICH	1	6	7
18 bis 25		2	2
26 bis 35		1	1
36 bis 45	1	3	4

	AUFENTHALTS- ERMITTLUNG nach dem Asylgesetz	FESTNAHME wegen Ausweisung, Abschiebung, Zurückschiebung	Gesamt- ergebnis
WEIBLICH		1	1
18 bis 25		1	1
MAROKKO		8	8
MÄNNLICH		7	7
18 bis 25		1	1
26 bis 35		6	6
WEIBLICH		1	1
26 bis 35		1	1
KOSOVO		8	8
MÄNNLICH		7	7
18 bis 25		2	2
26 bis 35		1	1
36 bis 45		3	3
46 bis 55		1	1
WEIBLICH		1	1
36 bis 45		1	1
ÄGYPTEN		6	6
MÄNNLICH		6	6
18 bis 25		2	2
26 bis 35		2	2
36 bis 45		1	1
46 bis 55		1	1
UKRAINE		5	5
MÄNNLICH		4	4
26 bis 35		2	2
36 bis 45		2	2
WEIBLICH		1	1
26 bis 35		1	1
POLEN		5	5
MÄNNLICH		5	5
26 bis 35		3	3
36 bis 45		1	1
46 bis 55		1	1
GUINEA		5	5
MÄNNLICH		5	5
18 bis 25		2	2
26 bis 35		3	3
LIBANON		5	5
MÄNNLICH		5	5
36 bis 45		2	2
46 bis 55		3	3
AFGHANISTAN		4	4

	AUFENTHALTS- ERMITTLUNG nach dem Asylgesetz	FESTNAHME wegen Ausweisung, Abschiebung, Zurückschiebung	Gesamt- ergebnis
MÄNNLICH		4	4
18 bis 25		2	2
26 bis 35		2	2
ITALIEN		3	3
MÄNNLICH		3	3
36 bis 45		2	2
56 bis 65		1	1
RUMÄNIEN		3	3
MÄNNLICH		3	3
36 bis 45		1	1
46 bis 55		2	2
GHANA		3	3
MÄNNLICH		3	3
26 bis 35		1	1
36 bis 45		1	1
46 bis 55		1	1
JUGOSLAWIEN (EHEM.)		3	3
MÄNNLICH		3	3
36 bis 45		2	2
46 bis 55		1	1
GAMBIA		3	3
MÄNNLICH		3	3
18 bis 25		1	1
26 bis 35		1	1
46 bis 55		1	1
SOMALIA		3	3
MÄNNLICH		3	3
18 bis 25		1	1
26 bis 35		2	2
SONSTIGE/OHNE ANGABE		3	3
MÄNNLICH		2	2
46 bis 55		1	1
56 bis 65		1	1
WEIBLICH		1	1
56 bis 65		1	1
TUNESIEN		3	3
MÄNNLICH		3	3
18 bis 25		1	1
46 bis 55		2	2
NIEDERLANDE		3	3
MÄNNLICH		3	3

	AUFENTHALTS- ERMITTLUNG nach dem Asylgesetz	FESTNAHME wegen Ausweisung, Abschiebung, Zurückschiebung	Gesamt- ergebnis
26 bis 35		1	1
36 bis 45		2	2
BOSNIEN UND HERZEGOWINA		3	3
MÄNNLICH		3	3
36 bis 45		3	3
IRAK		3	3
MÄNNLICH		2	2
36 bis 45		2	2
WEIBLICH		1	1
36 bis 45		1	1
Nordmazedonien		3	3
MÄNNLICH		2	2
36 bis 45		1	1
46 bis 55		1	1
WEIBLICH		1	1
26 bis 35		1	1
GEORGIEN	1	1	2
MÄNNLICH	1	1	2
18 bis 25		1	1
26 bis 35	1		1
UNGEKLÄRT		2	2
MÄNNLICH		1	1
36 bis 45		1	1
WEIBLICH		1	1
56 bis 65		1	1
Moldau, Republik		2	2
MÄNNLICH		2	2
26 bis 35		1	1
46 bis 55		1	1
BRASILIEN		2	2
MÄNNLICH		2	2
26 bis 35		2	2
SERBIEN UND MONTENEGRO (EHEM.)		2	2
MÄNNLICH		2	2
26 bis 35		1	1
36 bis 45		1	1
KASACHSTAN		1	1
MÄNNLICH		1	1
46 bis 55		1	1
MONTENEGRO		1	1
MÄNNLICH		1	1

	AUFENTHALTS- ERMITTLUNG nach dem Asylgesetz	FESTNAHME wegen Ausweisung, Abschiebung, Zurückschiebung	Gesamt- ergebnis
18 bis 25		1	1
AUSTRALIEN		1	1
MÄNNLICH		1	1
56 bis 65		1	1
FRANKREICH		1	1
MÄNNLICH		1	1
26 bis 35		1	1
CHINA		1	1
MÄNNLICH		1	1
46 bis 55		1	1
KROATIEN		1	1
MÄNNLICH		1	1
46 bis 55		1	1
TSCHECHISCHE REPUBLIK		1	1
WEIBLICH		1	1
36 bis 45		1	1
VEREINIGTES KÖNIGREICH		1	1
MÄNNLICH		1	1
46 bis 55		1	1
COTE D'IVOIRE		1	1
MÄNNLICH		1	1
36 bis 45		1	1
IRAN ISLAMISCHE REPUBLIK		1	1
MÄNNLICH		1	1
26 bis 35		1	1
UNGARN		1	1
MÄNNLICH		1	1
26 bis 35		1	1
LITAUEN		1	1
MÄNNLICH		1	1
56 bis 65		1	1
SOWJETUNION (EHEM.)		1	1
MÄNNLICH		1	1
46 bis 55		1	1
JORDANIEN		1	1
MÄNNLICH		1	1
36 bis 45		1	1
PAKISTAN		1	1
MÄNNLICH		1	1
26 bis 35		1	1

	AUFENTHALTS- ERMITTLUNG nach dem Asylgesetz	FESTNAHME wegen Ausweisung, Abschiebung, Zurückschiebung	Gesamt- ergebnis
Gesamtergebnis	4	220	224

17. Wie viele Personen, die im Land Bremen wegen einer Straftat nach § 95 Absatz 1 Nummer 3 oder Absatz 2 Nummer 1 AufenthG verurteilt wurden, waren zum 1. Dezember 2024 im Ausländerzentralregister erfasst, und wie viele von ihnen lebten zum selben Zeitpunkt noch im Land Bremen (bitte aufschlüsseln nach Alter Geschlecht, Herkunftsland)?

Von den elf Personen, die in Bremen wegen einer Straftat nach § 95 Absatz 1 Nummer 3 (unerlaubte Einreise) oder Absatz 2 Nummer 1 (Einreise unter Verstoß gegen ein Einreise- und Aufenthaltsverbot) AufenthG verurteilt wurden, lebten zum Stichtag 1. Dezember 2024 noch fünf Personen im Land Bremen. Es handelt sich um Männer im Alter zwischen 28 und 43 Jahren. Zwei stammen aus Syrien, einer aus Afghanistan, einer aus Guinea und bei einem ist die Staatsangehörigkeit ungeklärt.

18. Wie viele Familienzusammenführungen gab es in den vergangen fünf Jahren im Land Bremen jeweils, wie viele Personen kamen jeweils nach Bremen und aus welchen Herkunftsländern?
- Inwieweit dürfen aktuell auch Familienangehörige außerhalb der „Kernfamilie“ nach Bremen nachgeholt werden? (Bitte nach Geschlecht, Alter, Verwandtschaftsgrad und Herkunftsland aufschlüsseln.)
 - Wie viele davon richteten sich nach § 27 AufenthG?
 - nach §29 AufenthG?
 - nach §30 AufenthG)?
 - nach §32 AufenthG?
 - und nach § 36 AufenthG?

Die Ausländerbehörden in Bremen führen keine Statistik zu der Frage, wie viele Personen im Rahmen einer Familienzusammenführung nach Bremen kommen und in welchem Verwandtschaftsverhältnis diese zueinanderstehen. Was ermittelt werden kann, ist die Anzahl der in den letzten fünf Jahren erteilten Aufenthaltstitel, die in der Ausländerzentralregister-Statistik unter „familiäre Gründe“ aufgeführt sind. Eine Aufenthaltserlaubnis nach diesen Regelungen setzt nicht

voraus, dass der Berechtigte in diesem Zusammenhang kürzlich aus dem Ausland zugezogen ist.

	Gesamtzahl erteilter Aufenthaltstitel mit „familiären Gründen“ nach der AZR-Statistik	Top 10 Herkunftsländer	Anzahl Aufenthaltstitel nach § 27 AufenthG	Anzahl Aufenthaltstitel nach § 29 AufenthG	Anzahl Aufenthaltstitel nach § 30 AufenthG	Anzahl Aufenthaltstitel nach § 32 AufenthG	Anzahl Aufenthaltstitel nach § 36 AufenthG
2020	2.528	1. Syrien, Arabische Republik 2. Ghana 3. Deutschland* 4. Türkei 5. Nigeria 6. Serbien 7. Albanien 8. Afghanistan 9. Kosovo 10. Iran, Islamische Republik	Kein Bestandteil der AZR-Statistik „familiäre Gründe“	Kein Bestandteil der AZR-Statistik „familiäre Gründe“	398	495	178
2021	2.722	1. Syrien, Arabische Republik 2. Ghana 3. Türkei 4. Deutschland* 5. Nigeria 6. Serbien 7. Albanien 8. Afghanistan 9. Kosovo 10. Iran, Islamische Republik	Kein Bestandteil der AZR-Statistik „familiäre Gründe“	Kein Bestandteil der AZR-Statistik „familiäre Gründe“	512	485	186
2022	2.845	1. Syrien Arabische Republik 2. Ghana 3. Türkei 4. Nigeria 5. Deutschland* 6. Iran, Islamische Republik 7. Albanien 8. Afghanistan 9. Indien 10. Serbien	Kein Bestandteil der AZR-Statistik „familiäre Gründe“	Kein Bestandteil der AZR-Statistik „familiäre Gründe“	542	482	163
2023	3.259	1. Syrien, Arabische Republik 2. Ghana 3. Türkei	Kein Bestandteil der AZR-Statistik	Kein Bestandteil der AZR-Statistik	546	486	198

	Gesamtzahl erteilter Aufenthaltstitel mit „familiären Gründen“ nach der AZR-Statistik	Top 10 Herkunftsländer	Anzahl Aufenthaltstitel nach § 27 AufenthG	Anzahl Aufenthaltstitel nach § 29 AufenthG	Anzahl Aufenthaltstitel nach § 30 AufenthG	Anzahl Aufenthaltstitel nach § 32 AufenthG	Anzahl Aufenthaltstitel nach § 36 AufenthG
		4. Nigeria 5. Afghanistan 6. Deutschland* 7. Albanien 8. Iran, Islamische Republik 9. Indien 10. Serbien	„familiäre Gründe“	„familiäre Gründe“			
20.12.2024	3.381	1. Syrien, Arabische Republik 2. Türkei 3. Ghana 4. Nigeria 5. Albanien 6. Iran, Islamische Republik 7. Indien 8. Afghanistan 9. Serbien 10. Somalia	Kein Bestandteil der AZR-Statistik „familiäre Gründe“	Kein Bestandteil der AZR-Statistik „familiäre Gründe“	656	670	197

*Anmerkung zu Herkunftsland Deutschland: Diese Personen sind mittlerweile deutsche Staatsangehörige. Häufig tritt dies bei Kindern auf, die nach der Geburt zunächst mit der ausländischen Staatsangehörigkeit erfasst werden und rückwirkend die deutsche Staatsangehörigkeit mit Geburt erworben haben. Es ist nicht auswertbar, welche Staatsangehörigkeit die Personen zum Ausstellungsdatum des Aufenthaltstitels innehatten.

19. Wie definiert der Bremer Senat die familiäre Bindung als Kriterium für die Ermessensausübung im Rahmen der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen gemäß dem Aufenthaltsgesetz? Auf welcher gesetzlichen Grundlage oder Richtlinie wird der Begriff familiäre Bindung definiert und überprüft, und bis zu welchem Grad wird diese durch die Bremer Ausländerbehörde angenommen?

Die Ausländerbehörden richten sich bei der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen aus familiären Gründen nach dem Aufenthaltsgesetz, den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften, Rechtsprechung sowie Artikel 6 Grundgesetz und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Daraus ergibt sich auch die Definition der Familie. Diese umfasst alle Eltern-Kind-Gemeinschaften, Ehepaare mit oder ohne Kinder, Alleinerziehende mit Kindern im Haushalt sowie lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaften mit oder ohne Kinder. Umfasst sind auch familiäre Bindungen über mehrere Generationen hinweg. Das Vorliegen familiärer Bindungen ist soweit

möglich durch die Vorlage entsprechender Unterlagen wie Heirats- und Geburtsurkunden oder ähnliches zu belegen. Ein weiteres Indiz zu gelebten familiären Bindungen kann auch ein gemeinsamer Hausstand sein, wobei dessen Fehlen eine familiäre Bindung nicht von vornherein ausschließt. Auch Zeugenaussagen und eidesstattliche Versicherungen können zum Nachweis familiärer Bindungen herangezogen werden.

20. Inwieweit gilt die Regelung des § 25a AufenthG auch für unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) oder bezieht sie sich ausschließlich auf Jugendliche, die im Rahmen eines Familiennachzugs oder gemeinsam mit ihren Eltern nach Deutschland gekommen sind?

Die Regelung des § 25a AufenthG gilt für alle jugendlichen oder jungen volljährigen Ausländerinnen und Ausländer, unabhängig davon, ob sie begleitet oder unbegleitet nach Deutschland eingereist sind.

21. Welchen Status haben die besagten Familiennachzügler aktuell?

Dazu können keine Angaben gemacht werden, da Verlaufsstatistiken nicht geführt werden. Wie sich aus der Beantwortung der Frage 4l) ergibt, halten sich aktuell 96 Personen als unbegleitete Minderjährige geduldet im Land Bremen auf. Demgegenüber sind 541 Personen zum Stichtag 30. November 2024 im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG gewesen.

22. Wie viele Rückführungen gab es im Jahr 2024 im Land Bremen bislang (differenziert nach Zielländern und differenziert für beide Stadtgemeinden)?

Bis zum Stichtag 31. Dezember 2024 fanden im Land Bremen 84 Abschiebungen statt, 65 davon aus der Stadtgemeinde Bremen und 19 aus Bremerhaven.

23. Wie viele freiwillige Ausreisen gab es im Jahr 2024 im Land Bremen insgesamt bisher?

Bis zum Stichtag 30. Juni 2024 (die freiwilligen Ausreisen werden mit einem zeitlichen Verzug von drei Monaten gemeldet) sind 416 Personen freiwillig aus der Freien Hansestadt Bremen ausgereist.

24. Wie viele Überstellungen im Rahmen der Dublin-Verordnung gab es im Jahr 2023 und im Jahr 2024 bislang (bitte nach Zielstaaten und Staatsangehörigkeiten differenzieren)?

Jahr	Anzahl	Zielland	Staatsangehörigkeit
2023	1	Frankreich	Türkei
	1	Polen	Irak
	1	Spanien	Algerien
	1	Polen	Russland

Jahr	Anzahl	Zielland	Staatsangehörigkeit
	1	Litauen	Ägypten
	1	Österreich	Türkei
	1	Österreich	Syrien
Gesamt 2023	7		
2024	1	Spanien	Ägypten
	1	Schweden	Somalia
	1	Schweden	Afghanistan
	1	Portugal	Ägypten
	1	Spanien	Algerien
	1	Frankreich	Afghanistan
	3	Österreich	Syrien
	1	Polen	Russland
	4	Rumänien	Syrien
	1	Dänemark	Syrien
	1	Österreich	Afghanistan
	1	Frankreich	Afghanistan
Gesamt 2024*	17		

*bis zum Stichtag 30. November 2024

25. Welche Kosten entstehen dem Bundesland Bremen schätzungsweise jährlich aufgrund der zusätzlichen Aufnahme von Ausländern, die nicht nach dem Königsteiner Schlüssel verpflichtend zu uns kommen?

Am 31. Dezember 2023 erfüllte das Land Bremen seine Aufnahmequote für unbegleitete minderjährige Ausländer:innen nach §42c Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) mit 222,9 Prozent. In 2023 beliefen sich die Kosten für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländer:innen in Bremerhaven auf 2,52 Millionen Euro und in Bremen auf 83,71 Millionen Euro. Die Kosten für die über die quotale Verpflichtung hinaus im Land Bremen aufgenommenen unbegleiteten minderjährigen Ausländer:innen beliefen sich in 2023 deshalb kalkulatorisch auf 47,54 Millionen Euro. Durch die konsequente Verteilung neu ankommender unbegleiteter minderjähriger Ausländer:innen ist der Anteil der über die quotale Verpflichtung hinaus im Land Bremen aufgenommenen unbegleiteten minderjährigen Ausländer:innen in 2024 weiter gesunken. Am 2. Januar 2025 erfüllte das Land Bremen seine Aufnahmequote nach § 42c SGB VIII nunmehr mit 208,2 Prozent. Die Kostenauswirkungen können voraussichtlich Ende des ersten Quartals 2025 beziffert werden.

Im Asylverfahren (EASY) befindet sich das Land Bremen derzeit in der Unterquote (Stand 2. Dezember 2024), sodass dadurch keine Mehrkosten anfallen. Auch im Aufnahmeverfahren für Menschen aus der Ukraine (FREE) befindet sich Bremen leicht in Unterquote (minus 44 Personen), sodass auch hier keine Mehrkosten entstehen. Zum Jahresende ist hier ein ausgeglichener Stand zu erwarten. Bezüglich

der humanitären Aufnahmeprogramme des Bundes und der Länder ist ebenfalls keine Überquote zu verzeichnen.

Im VILA-Verfahren für die Duldungssuchenden Menschen befindet sich Bremen seit Jahren in der Überquote. Seit der personellen Verstärkung in diesem Bereich (Migrationsamt und Zentrale Aufnahmestelle für Asylbewerber und Flüchtlinge im Lande Bremen) Ende 2022 hat Bremen den Umverteilungsprozess deutlich beschleunigen können. Das Migrationsamt und die Zentrale Aufnahmestelle für Asylbewerber und Flüchtlinge im Lande Bremen arbeiten hierfür in der Erstaufnahmeeinrichtung Hand in Hand und verkürzen die Verweildauer der Duldungssuchenden in Bremen damit auf die höchstmögliche (in regulären Fällen circa drei Wochen). Sofern keine besondere Vulnerabilität (schwere Krankheit oder vergleichbares) oder Kernfamilie in Bremen vorhanden ist, werden alle neuankommenden Duldungsfälle verteilt. Nicht beeinflussbar sind Klagefälle, die bei Umverteilung im VILA-Verfahren gehäuft auftreten und den Vollzug der Umverteilung zumeist hemmen. Die daraus entstehenden Kosten können nicht beziffert werden. Derzeit befinden sich noch 529 Personen im VILA-Verfahren im Bremer Aufnahmesystem. Diese kosten Bremen rund 800 000 Euro im Jahr.

26. Welche Angaben kann der Bremer Senat dazu machen, wie viele Personen im Jahr 2023 und 2024 mit finanzieller Förderung ausgereist sind (bitte die Gesamtzahlen nennen und nach den zehn wichtigsten Herkunftsstaaten differenzieren)?

Im Jahr 2023 gab es insgesamt 115 geförderte sowie 90 selbstfinanzierte Ausreisen (insgesamt 205). Die Herkunftsländer waren Albanien, Nord-Mazedonien, Serbien, Türkei, Georgien, Russische Föderation, Ghana, Iran, Armenien und die Ukraine (Weiterreise nach Nordamerika).

Im Jahr 2024 gab es insgesamt 49 geförderte sowie 88 selbstfinanzierte Ausreisen (insgesamt 137). Die Herkunftsländer waren Albanien, Irak, Türkei, Ukraine (Zielland USA), Georgien, Russische Föderation, Armenien, Gambia, Georgien, Serbien, Nord-Mazedonien.

27. Wie viele ausreisepflichtige Personen mit und ohne Duldung, wie viele ausreisepflichtige abgelehnte Asylsuchende (bitte differenzieren) hielten sich nach Kenntnis des Bremer Senats zum 1. Dezember 2024 im Land Bremen auf, und was waren die fünf Hauptherkunftsländer?

Zum Stichtag 30. November 2024 lebten 3 906 ausreisepflichtige Personen in Bremen, davon 3 475 mit einer Duldung. Die fünf Hauptherkunftsländer sind:

- a) Albanien mit 347 Geduldeten,

- b) Türkei mit 342 Geduldeten,
- c) Ghana mit 301 Geduldeten,
- d) Serbien mit 245 Geduldeten und
- e) Russische Föderation mit 213 Geduldeten.

Zur Frage der abgelehnten Asylbewerberinnen und Asylbewerber siehe bitte Antwort zu Frage 14b) und 14c).

28. Inwieweit gibt es im Land Bremen Fälle, in denen Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG Straftaten begangen haben?
- a) Falls es die gibt, wurde in diesen Fällen die Aufenthaltserlaubnis aberkannt, falls nein, warum nicht?
 - b) In welchen aufenthaltsrechtlichen Status wurden diese Personen sodann überführt und nach welchen Kriterien wurde dies entschieden?

Die Frage 28 wird zusammenhängend beantwortet: Die Beantwortung der Frage ist nicht möglich. Im Land Bremen gab es zum Stichtag 30. November 2024 insgesamt 2 638 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG aufgrund eines festgestellten Abschiebungsverbotes. Zur Beantwortung der Frage müsste für jede dieser Personen eine Anfrage an die Staatsanwaltschaft gerichtet werden, ob gegen die jeweilige Person ein Strafverfahren geführt worden ist. Eine solche Auswertung, die nur händisch erfolgen könnte, ist mit vertretbarem Aufwand nicht durchführbar.

29. Nachdem die „besondere Integrationsleistung“ ein Kriterium für die Ermessensentscheidung nach § 25 Absatz 5 AufenthG bei der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen ist, wie definiert der Bremer Senat diese besondere Integrationsleistung und welche konkreten Beispiele und Kriterien liegen dieser Bewertung zugrunde?

Die „besondere Integrationsleistung“ ist entgegen der Fragestellung kein Kriterium für die Ermessensausübung bei der Prüfung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG.

Das Aufenthaltsgesetz spricht lediglich in § 25a AufenthG von „gut integrierten“ Jugendlichen und jungen Volljährigen, deren Integration durch die Tatbestandsmerkmale des § 25a Absatz 1 Satz 1 AufenthG vorgegeben sind, und in § 25b AufenthG von „nachhaltiger“ Integration, deren Tatbestandsmerkmale durch die Regelbeispiele in § 25b Absatz 1 Satz 2 AufenthG vorgegeben sind. Beide

Aufenthaltserlaubnisse knüpfen an die besondere Integration an und sind insofern weitestgehend abschließend.

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG setzt demgegenüber tatbestandlich voraus, dass ein dauerhaftes Ausreisehindernis besteht. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff unterliegt einer Auslegung der Ausländerbehörden. Es ist allerdings anerkannt, dass auch eine besondere Integrationsleistung ein dauerhaftes Ausreisehindernis darstellen kann. Insofern ergänzt § 25 Absatz 5 AufenthG die §§ 25a und 25b AufenthG. Das kommt insbesondere dann zum Tragen, wenn die Person nicht nur sehr gut in die hiesigen Verhältnisse integriert ist, sondern gerade aufgrund dieser Integration zu den Verhältnissen in ihrem Herkunftsland keinerlei Bezug mehr hat. Der Person ist dann nicht mehr zumutbar, in ihr Herkunftsland zurückzukehren. Man spricht von einem faktischen Inländer.

Für die Frage, ob eine solche Integration vorliegt, sind unter anderem folgende Kriterien heranzuziehen: die Dauer des Aufenthalts in Deutschland, die Integration des Ausländers in den Arbeitsmarkt durch den Nachweis eines Beschäftigungsverhältnisses oder einer selbständigen Erwerbstätigkeit, die Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland, wobei abhängig von der Dauer des Aufenthalts in Deutschland zumindest einfache Deutschkenntnisse vorausgesetzt werden können, aber auch eine mangelnde Integration oder die Straffälligkeit von Personen, mit denen der Ausländer in familiärer Lebensgemeinschaft lebt.

Ist eine besondere Integrationsleistung gegeben, steht der Behörde ein Ermessen zu, ob eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG erteilt wird. Hier kommen insbesondere Zweckmäßigkeitserwägungen oder auch das Verhalten der Person seit der Einreise als mögliche Abwägungskriterien in Betracht. In der Regel wird die Annahme einer besonderen Integrationsleistung, die das Gewicht eines dauerhaften Ausreisehindernisses erreicht, aber zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG führen.

30. Wie wird im Land Bremen der Grad der „guten Integration“ bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG konkret bemessen? Welche Kriterien und Indikatoren werden für die Bewertung der Integration herangezogen?

Die Voraussetzungen für eine gute Integration liegen nach § 25a AufenthG vor, wenn die Person sich seit drei Jahren erlaubt, geduldet oder mit einer Gestattung im Bundesgebiet aufhält, in der Regel seit drei Jahren erfolgreich die Schule besucht oder einen Schul- oder Berufsabschluss erworben hat, den Antrag vor Vollendung des

27. Lebensjahres stellt und eine positive Integrationsprognose besteht, das heißt, das gewährleistet erscheint, dass die Person sich aufgrund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik einfügen kann, was bei straffällig gewordenen Jugendlichen oder jungen Volljährigen in aller Regel nicht zutrifft. Zudem dürfen keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Person sich nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennt.

31. Wie kann eine gesellschaftlich integrierende und somit humanitäre Flüchtlingspolitik im Land Bremen angesichts der anhaltenden Haushaltsnotlage des Landes Bremen gewährleistet werden? Welche Strategien verfolgt der Bremer Senat in seiner Flüchtlingspolitik unter Berücksichtigung der finanziellen Belastungen des Bremer Haushalts?

Die Aufnahme und Unterbringung von Geflüchteten ist gesetzlich verpflichtend, ebenso wie das Vorhalten einer ausreichenden Aufnahmekapazität, die sich nach dem Königsteiner Schlüssel richtet. Der Senat hat daher keinen Einfluss darauf, wie viele Menschen zukünftig nach Bremen kommen und hier aufgenommen werden dürften.

Grundsätzlich verfolgt der Senat außerdem weiterhin das Ziel, geflüchtete Menschen möglichst gut zu integrieren. Damit werden teure Folgekosten vermieden. Außerdem benötigt das Land Bremen perspektivisch Arbeitskräfte, um wettbewerbsfähig bleiben zu können.

Um die Kosten der Unterbringung moderater zu halten, ist eine langfristige Planung notwendig, die immer wieder nach den Bedarfen austariert werden muss. Sowohl langfristige Leerstandskosten wie auch kurzfristige Anmietungen von Notunterkünften sind wirtschaftlich nicht sinnvoll und belasten den Haushalt. Zentral ist zudem, dass der soziale Wohnungsbau weiter gefördert wird, um die öffentliche Unterbringung nachhaltig zu entlasten.